

Ausgabe:

Februar 2018

Mag. Dr. Erich Keber

RECHTSANWALT

Thema:

**Ausgewählte Fragen des
Erbrechts
– Erbrecht für
Lebensgefährten?
- Pflichtteilsrecht neu**



Editorial

Sehr geehrte Leserin, geschätzter Leser!

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015, das auf alle Todesfälle ab dem 01.01.2017 anzuwenden ist, sieht **für Lebensgefährten** unter bestimmten Voraussetzungen ein so genanntes **außerordentliches Erbrecht** vor. Wollen Sie Ihre Lebensgefährtin oder Ihren Lebensgefährten als Erben einsetzen, sollten Sie das auch künftig in einer letztwilligen Verfügung (zum Beispiel Testament) regeln!

Beachten Sie, dass Lebensgefährten nach wie vor nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen zählen! Wollen Sie Ihr/Ihm etwas aus ihrem Nachlass hinterlassen, so müssen Sie nach wie vor eine ausdrückliche schriftliche Verfügung treffen.

Zudem wurde der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ab 01.01.2017 eingeschränkt. Eltern und weitere Vorfahren (zum Beispiel Großeltern) haben seitdem keinen Anspruch mehr auf den Pflichtteil.

Die Reihe zu ausgewählten Fragen des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015, das seit 01.01.2017 in Kraft ist, wird fortgesetzt.

Erbrecht für Lebensgefährten?



©Zubor-Fotolia.com

Hat der Verstorbene mittels Testament keinen Erben eingesetzt und gibt es auch sonst keine gesetzlichen Erben (Ehegatte oder eingetragene Partner, Kinder, sonstige Verwandte) so fällt dem Lebensgefährten eines Verstorbenen die ganze Verlassenschaft zu (außerordentliches Erbrecht).

Voraussetzung für das außerordentliche Erbrecht ist aber, dass er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte, zumindest in den letzten drei Jahren vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Nur aus besonderen erheblichen Gründen (etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art - man ist selten zuhause aufhältig oder ist selbst in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht) kann vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden. Eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit muss aber bestanden haben!

Ähnlich wie das so genannte gesetzliche Vorausvermächtnis des Ehegatten oder eingetragenen Partners, gebührt dem Lebensgefährten neben anderen Erben als **gesetzliches Vermächtnis** das Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen und die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung erforderlich sind, zu benutzen. Dieses Recht ist allerdings lediglich **auf ein Jahr befristet**.

Ohne entsprechende ausdrückliche Regelung müsste der Lebensgefährte auf Verlangen des Erben die bisher gemeinsam benutzten Räumlichkeiten (Haus oder Wohnung) nach einem Jahr verlassen, was fatale Auswirkungen haben könnte!

Es ist aber eher selten, dass im Ablebensfall keine Verwandten vorhanden sind. Daher ist es weiterhin erforderlich, dass ein Testament errichtet wird, soll der Lebensgefährte anstelle der Verwandten erben!

Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig vorzusorgen. Meine Kanzlei berät Sie gerne.

Pflichtteilsrecht neu!



©pressmaster-Fotolia.com

Der Pflichtteil ist jener Mindestanteil an der Verlassenschaft, den pflichtteilsberechtigten Personen erhalten müssen, auch wenn sie in einem Testament nicht bedacht wurden.

Pflichtteilsansprüche bestehen grundsätzlich nur in Geld und zwar nur dann, wenn der Verstorbene ein Testament errichtet hat. Ist kein (gültiges) Testament vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, das heißt, die nächsten Verwandten des Verstorbenen kommen zum Zug.

Wie bereits erwähnt, wurde der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ab 01.01.2017 eingeschränkt. Zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen zählen grundsätzlich alle Nachkommen (eheliche und uneheliche Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder etc., Adoptivkinder) ferner der Ehegatte oder eingetragene Partner.

Vorfahren (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder Adoptiveltern) sowie der **Lebensgefährte sind nicht pflichtteilsberechtigt**. Keine Pflichtteilsansprüche haben auch weiterhin die Geschwister des Verstorbenen!

Haben die vorhin erwähnten pflichtteilsberechtigten Personen auf ihr Erbrecht verzichtet oder wurden sie rechtmäßig enterbt, sind sie ebenfalls nicht pflichtteilsberechtigt.

Beim Pflichtteilsanspruch handelt es sich grundsätzlich um einen solchen Anspruch in Geld. Der Pflichtteil ist somit der Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen, der den Pflichtteilsberechtigten zukommen soll (§ 756 ABGB).

Gemäß § 759 ABGB gebührt jeder pflichtteilsberechtigten Person als Pflichtteil die Hälfte dessen, was ihr nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

Beispiel: der Verstorbene hinterlässt seine Ehegattin und zwei Kinder. Nach der gesetzlichen Erbfolge würde die Ehegattin 1/3, seine Kinder 2/3 (somit ebenfalls je 1/3) vom reinen Nachlass erben. Der Pflichtteil beträgt daher je 1/6 des reinen Nachlasses.

Damit es im Verlassenschaftsverfahren zu keinen unliebsamen Überraschungen kommt, sollte man sich vom Anwalt rechtzeitig beraten lassen. Ihr Rechtsberater kann Ihnen genau sagen, was sie bei der Abfassung des Testamentes beachten müssen, welche ihrer Verwandten Pflichtteilsansprüche stellen können.

Die Frage von Pflichtteilsansprüchen kann auch zu Lebzeiten geregelt werden, nämlich in Form eines so genannten **Pflichtteilsverzichtsvertrages**.

Der Berechtigte erhält noch zu Lebzeiten den Wert, dem sein Pflichtteilsanspruch entspricht. Dies kann in Form von Geld oder anderen Vermögenswerten (zum Beispiel einer Liegenschaft etc.) abgegolten werden. Damit ein derartiger Pflichtteilsverzichtsvertrag gültig ist, müssen die Formvorschriften beachtet werden. Auch hier berät Sie Ihr Anwalt gerne.

Hat der Pflichtteilsberechtigte nicht schon zu Lebzeiten oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung seinen Pflichtteil erhalten, steht ihm ein so genannter Pflichtteilsergänzungsanspruch zu, der notfalls binnen drei Jahren ab Ableben des Verstorbenen gerichtlich geltend gemacht werden muss.

Ist eine Pflichtteils minderung möglich?



©K.-P. Adler-Fotolia.com

Der Pflichtteilsanspruch kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen **maximal um die Hälfte gemindert** werden.

Hiezu ist es einerseits erforderlich, dass die Pflichtteils minderung letztwillig ausdrücklich schriftlich angeordnet wird, andererseits der Verfügende zum Pflichtteilsberechtigten niemals oder zumindest über einen längeren Zeitraum von zumindest 20 Jahren vor dem Ableben nicht in einem Naheverhältnis gestanden hat, wie es in der Familie zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich üblich ist.

Eine derartige Pflichtteils minderung ist auch gegenüber dem Ehegatten oder eingetragenen Partner bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen möglich, wenn keine umfassende Lebensgemeinschaft mehr vorliegt.

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten. Je früher Sie Ihren Anwalt einschalten, desto schneller und kostengünstiger kann er für Sie agieren.

Vergessen Sie bitte nicht:

Der Rechtsanwalt ist Ihr unabhängiger Vertreter und Berater, der nur Ihnen verpflichtet und verantwortlich ist.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Rufen Sie uns an,
wir freuen uns auf Sie!*

Impressum:

© **Mag. Dr. Erich Keber**
Rechtsanwalt
Kaufmannstr. 2, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/342929,
Fax: 0512/342939
Mobil: 0664/1300787
E-Mail: office@advokat-keber.com
www.advokat-keber.com

